



- Exportanforderungen -

Kennzeichnung von Holzverpackungen gemäß dem Internationalen Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nummer 15 (ISPM 15)

Mit Verpackungsmaterialien aus Holz, neu oder gebraucht, die beim Transport von Waren aller Art eingesetzt werden, können gefährliche Schadorganismen eingeschleppt und verbreitet werden. Deshalb gelten für den Export in viele Länder besondere Vorschriften für die Behandlung von Verpackungsmaterial aus Rohholz.

Sendungen sind nur mit ISPM 15-konformen Holzverpackungen und ISPM 15-konformen Stauholz zu exportieren

Das bedeutet, die Holzverpackungen und das Stauholz sind gemäß dem ISPM 15 behandelt und markiert.

Im Rahmen des IPPC (International Plant Protection Convention), einer Unterorganisation der Food and Agriculture Organisation (FAO) der Vereinten Nationen, wurden mit dem ISPM 15 phytosanitäre Vorschriften für den internationalen Handel mit Verpackungen aus Vollholz erlassen.

Dazu gehören die Forderungen

- einer Hitzebehandlung der Holzverpackungen bei einer Kerntemperatur von 56 Grad Celsius über mindestens 30 Minuten
oder
- eine Begasung mit Methylbromid oder Sulfurylfluorid
oder
- die dielektrische Erhitzung (Radiowellen- oder Mikrowellenbehandlung).
- Das Holz muss entrindet sein, mit Ausnahme einzelner Rindenstücke, wenn diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn sie mehr als drei Zentimeter breit sind, nicht über 50 Quadratzentimeter aufweisen
sowie
- frei von Schädlingen und Verunreinigungen.

Zum anderen ist die Holzverpackung an zwei gegenüberliegenden Seiten mit einem anerkannten Kennzeichen zu markieren, das das folgende von der FAO festgelegte und geschützte Logo enthält.



Abbildung 1: Beispiel einer Markierung gemäß ISPM 15 für hitzebehandeltes Verpackungsholz durch einen Behandlungsbetrieb im Land Brandenburg.

Die Kennzeichnung enthält die Abkürzung der International Plant Protection Convention, das Länderkürzel sowie das Kürzel des zuständigen Bundeslandes. Außerdem beinhaltet die Kennzeichnung die numerische Registriernummer des Betriebes, der das verwendete Holz für Verpackungen hergestellt oder behandelt hat und die Behandlungsart (in EU Hitzebehandlung zulässig = HT, Begasung mit Methylbromid verboten = MB, Dielectric heating = Mikrowellenbehandlung = DH, Begasung mit Sulfluryfluorid = SF).

Holzwerkstoffe (zum Beispiel Spanplatten, Sperrholz) unterliegen in diesem Zusammenhang keinerlei Anforderungen (Ausnahme: für Australien)

Betriebe, die Verpackungshölzer entsprechend dem ISPM 15 behandeln und in Verkehr bringen (Behandlungsbetriebe), müssen beim Pflanzenschutzdienst des zuständigen Bundeslandes gemäß Pflanzengesundheitsverordnung registriert sein. Dies gilt auch für Betriebe, die behandeltes Holz zukaufen und als Verpackungsmaterial in Verkehr bringen (Hersteller). Die Registrierung erfolgt auf Antrag des Betriebes. Der Pflanzenschutzdienst prüft vorab, ob die Voraussetzungen einer sachgemäßen Holzbehandlung gegeben sind.

Der Betrieb muss über Art und Weise der durchgeführten Behandlungen der Verpackungshölzer Aufzeichnungen führen und diese drei Jahre lang aufbewahren. Regelmäßig werden diese Betriebe durch den Pflanzenschutzdienst auf die Erfüllung der Anforderungen kontrolliert. Zusätzlich erfolgt eine jährliche Kontrolle der technischen Parameter (wie Messgenauigkeit der Messfühler) durch entsprechende Prüfunternehmen beziehungsweise Prüfeinrichtungen, die unter www.isip.de veröffentlicht werden. Die Kosten für die Funktionsprüfung sind von den registrierten Betrieben zu tragen.

Betriebe, die Verpackungsholz gemäß dem ISPM 15 gekennzeichnet in Verkehr bringen, benötigen die Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes. Der Pflanzenschutzdienst prüft vor Ort die Voraussetzungen für einen sachgemäßen Umgang mit den behandelten Verpackungshölzern. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden, zeitlich befristet erteilt und jederzeit widerrufen werden. Mindestens einmal jährlich werden diese Betriebe vom Pflanzenschutzdienst kontrolliert.

ISPM 15 für Verpackungsmaterial aus Holz gilt für folgende Länder:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra*, Argentinien**, Armenien**, Aserbajdschan, Australien** (Besonderheiten: Vorlage einer Packing Declaration, Bei Methylbromid wird eine Begasungsdauer von 24 Stunden und ein Behandlungsnachweis gefordert. Gegebenenfalls muss

Sperrholz/Furnierholz als Holzverpackung deklariert und ebenfalls behandelt werden), Bangladesch**, Belize, Bolivien**, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi-Inseln (angekündigt), Französisch-Guyana *, Französisch- Polynesien, Gabun, Georgien, Großbritannien, Guadeloupe*, Guatemala, Guyana, Guernsey, Honduras, Hongkong (empfohlen), Indien, Indonesien (Packing Declaration wird empfohlen), Insel Man, Iran, Israel, Jamaika, Japan, Jersey, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kanarische Inseln, Kasachstan, Kirgisien, Kolumbien, Korea (Republik Korea; Südkorea), Korea (Demokratische Volksrepublik Korea; Nordkorea), Kosovo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liechtenstein*, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Martinique*, Mayotte*, Mexiko, Moldau**, Monaco* ,Montenegro**, Mosambik, Myanmar, Neukaledonien, Neuseeland (Besonderheiten: Vorlage einer Container Declaration), Nigeria, Nicaragua, Nordmazedonien**, Norwegen, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Puerto Rico (US-amerikanisches Außengebiet), Reunion*, Russische Föderation, Saint Barthelemy, Saint Martin (französischer Teil), Saint Pierre und Miquelon, Salomonen, Samoa, San Marino*, Schweiz*, Senegal **, Serbien **, Seychellen, Singapur (wird empfohlen), Sri Lanka, Südafrika, Surinam, Syrien, Südkorea (Republik Korea), Syrien, Taiwan, (inclusive Penghu, Kinmen, Matsu und andere Inseln), Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, USA (alle Staaten, Gebiete und Außengebiete), Usbekistan, Vatikanstadt*, Venezuela, Vereinigtes Königreich, Vietnam , Wallis und Futuna, Weißrussland (Stand: 1. Juni 2021)

*für die Einfuhr aus Nicht- EU- Staaten

**einschließlich Rindenfreiheit (barkfree)

Export von Verpackungsmaterial aus Holz nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis:

Aserbaidshan, Mongolei, Namibia, Niger, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Turkmenistan, Nepal (Wenn das Verpackungsholz frei ist von Schaderregern und Krankheiten, dann ist ein Export ohne Pflanzengesundheitszeugnis möglich; ansonsten erfolgt eine Behandlung des Verpackungsholzes. und der Export nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis (Stand: 11. Februar 2019)

Phytopsanitäre Anforderungen an Verpackungsmaterial ohne Pflanzengesundheitszeugnis:

Irak, Island (Stand: 11. Februar 2019): Die Holzverpackungen müssen frei von Rinde, Bohrlöchern, Schaderregern und Erde sein.

Hinweis: Die Versendung von Holzverpackungen aus einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz und Liechtenstein in die französischen Überseedepartements ist ein innergemeinschaftliches Verbringen. Die Holzverpackungen müssen daher nicht gemäß dem ISPM 15 behandelt und markiert sein.

Aktuelle ausführliche Veröffentlichung der gesetzlichen Regelungen von Drittländern beziehungsweise deren Zusammenfassungen finden Sie im Internet unter www.pflanzengesundheit.jki.bund.de

Für nicht aufgeführte Drittländer sind die gesetzlichen Regelungen (gegebenenfalls eigene Internetseiten der Landwirtschaftsministerien und anderes mehr) dieser Länder zutreffend.